

Habilitationsordnung des Fachbereichs Evangelische Religion der Philipps-Universität Marburg vom 04.02.1998

Genehmigt: *Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 11.01.1999 - H I 3.1-424/401-70-*

Veröffentlicht: *(Ausfertigung vom 12.01.1996) Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 11/1006 vom 15.03.1996, S. 785*

In Kraft
getreten: 16.03.1996

Anfragen:* *Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie, Prüfungsamt, Lahntor 3, 35032 Marburg, Tel.: (0 64 21) 28-2 24 43, Fax: (0 64 21) 28-2 89 68*

Rechtsfragen:* *Präsident der Philipps-Universität, Rechtsabteilung, Biegenstr. 10, 35032 Marburg, Fax: (0 64 21) 28-2 20 65
Herr Rottmann, Tel. (0 64 21) 28-2 61 55, oder **Frau von Heyd Wolff**, Tel. (0 64 21) 28-2 61 38*

**Habilitationsordnung
des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg
vom 04.02.1998**

§ 1

Die Habilitation dient dem Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie wird gemäß der Habilitationsordnung durch den Fachbereich vollzogen.

§ 2

(1) Der Eignungsnachweis wird durch die Habilitationsleistungen erbracht. Diese bestehen aus schriftlichen Habilitationsleistungen und dem Habilitationskolloquium.

(2) Über die vollzogene Habilitation stellt der Fachbereich eine Urkunde aus.

§ 3

Voraussetzung für die Habilitation ist der Doktorgrad einer deutschen Hochschule. Der Fachbereich kann an ausländischen Hochschulen abgelegte Prüfungen anerkennen, sofern in ihnen Leistungen verlangt werden, die dem deutschen Doktorgrad entsprechen.

§ 4

(1) Die Zulassung zur Habilitation ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen.

(2) Die erforderlichen Unterlagen sind:

1. das Habilitationsgesuch mit Angabe des Fachgebiets, für das die Qualifikation nach § 1 festgestellt werden soll;
2. eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges mit genauen Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und bisherige wissenschaftliche Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers;
3. der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen bzw. einer im Ökumenischen Rat vertretenen Kirche;
4. eine beglaubigte Kopie der Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades oder einer gleichwertigen ausländischen Qualifikation;
5. ein Exemplar der Dissertation;
6. ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und möglichst je ein Belegexemplar;
7. die schriftlichen Habilitationsleistungen (gem. § 5 Abs. 3) in fünffacher Ausfertigung;
8. eine Erklärung über bisher erworbene didaktische Qualifikationen;
9. eine Auflistung der selbständig durchgeführten Lehrveranstaltungen beziehungsweise Angaben über die Mitwirkung an Lehrveranstaltungen;
10. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche sowie darüber, daß kein anderes Habilitationsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist;
11. eine Liste mit drei Themen für das Habilitationskolloquium, die nicht aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistungen gewählt werden dürfen.

(3) Die Habilitandin oder der Habilitand kann gegenüber der Dekanin oder dem Dekan bis zur Entscheidung der Habilitationskommission über den Bericht gem. § 7 Abs. 8 schriftlich ihren oder seinen Rücktritt vom Verfahren erklären. In diesem Fall gilt das Verfahren als beendet. Ein erneutes Habilitationsgesuch kann frühestens ein Jahr nach dem Rücktritt gestellt werden. Ein Rücktritt nach dem in § 7 Abs. 8 genannten Zeitpunkt hat zur Folge, daß die Habilitation als erfolglos beendet gilt.

(4) Die Habilitation ist gebührenfrei.

§ 5

(1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen als Nachweis der qualifizierten Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung müssen dem Fachgebiet zuzuordnen sein, für welches die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen wesentlich über die durch die Dissertation erbrachten Leistungen hinausgehen.

(2) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen in deutscher Sprache vorgelegt werden. Der Fachbereichsrat kann fremdsprachige Leistungen zulassen, sofern die Beurteilung nicht entscheidend erschwert wird.

(3) Schriftliche Habilitationsleistungen sind eine Habilitationsschrift oder wissenschaftliche Publikationen der Habilitandin oder des Habilitanden.

(4) Der Umfang der schriftlichen Habilitationsleistungen soll in der Regel 250 Seiten nicht überschreiten.

§ 6

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft das Vorliegen der Voraussetzungen gem. §§ 3,4 und 5 und berichtet dem Fachbereichsrat über den Antrag.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gem. § 4 Abs. 2 trotz Aufforderung nicht vollständig vorgelegt werden oder
3. die Erklärungen gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 10 unrichtig sind.

Der Fachbereichsrat kann die Zulassung ablehnen,

1. wenn das Fachgebiet nicht im Fachbereich vertreten ist oder
2. wenn die Bewerberin oder der Bewerber keine Lehrerfahrung nachweisen kann. Der Fachbereichsrat kann die Zulassung unter der Bedingung aussprechen, daß ein Nachweis über die Lehrerfahrung bis spätestens zwei Jahre nach dem Habilitationskolloquium geführt wird; der Bewerberin oder dem Bewerber wird hierzu durch Lehraufträge Gelegenheit gegeben. Die Habilitationsurkunde wird erst nach Vorliegen des Nachweises ausgehändigt.

(3) Der Beschluß gem. Abs. 2 wird der Habilitandin oder dem Habilitanden durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich mitgeteilt.

(4) An Entscheidungen des Fachbereichsrates über Habilitationen können alle hauptberuflich tätigen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, soweit sie dies dem Dekan oder der Dekanin spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich angezeigt haben (§ 14a HHG); die Anzeige der Mitwirkung gilt für das gesamte Habilitationsverfahren. Ihnen werden die Unterlagen zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt wie den Mitgliedern des Fachbereichsrates zugänglich gemacht; sie gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten als dem Fachbereichsrat angehörend, sofern sie an der Sitzung teilnehmen (§ 14a Abs. 5 HHG).

§ 7

(1) Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird eine Habilitationskommission gebildet. Die Kommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie vier Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, zwei Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden und einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter, die jeweils auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gruppe im Fachbereichsrat vom Fachbereichsrat gewählt werden. Den Vorsitz in der Kommission führt die Dekanin oder der Dekan. Diese/r nimmt die Aufgaben des Prüfungsamts gemäß § 22 Abs. 3 HUG wahr.

(2) Der Fachbereichsrat beschließt, aus welchen fachlich verwandten oder benachbarten Fachbereichen Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 HUG mit beratender Stimme hinzugezogen werden sollen. Der Senat ist davon zu unterrichten.

(3) Die Kommission bestellt in der Regel zwei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, die aufgrund ihrer Forschungsleistungen einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand in dem in den schriftlichen Habilitationsleistungen behandelten Fachgebiet verfügen, zu Gutachtern. Die Kommission kann zu ihren Beratungen weitere Professorinnen und Professoren sowie Sachverständige, die dem Fachbereich nicht angehören, hinzuziehen.

(4) Über die Bewertung der vorliegenden schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen entscheiden nur Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Mitglieder der Kommission, die übrigen Mitglieder wirken insoweit mit beratender Stimme mit.

(5) Die Kommission kann beschließen, der Habilitandin oder dem Habilitanden zu empfehlen, die schriftlichen Habilitationsleistungen zu überarbeiten. Sie sind innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist erneut vorzulegen. Davon ist der Fachbereichsrat zu informieren.

(6) Die Gutachten geben die für die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen wesentlichen Gründe an. Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von vier Monaten abgegeben werden. Die Dekanin oder der Dekan übersendet der Habilitandin oder dem Habilitanden nach Eingang der Gutachten je eine Durchschrift und gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer anzugebenden Frist.

(7) Soweit die Gutachten unterschiedliche Vorschläge zur Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen oder unterschiedliche Empfehlungen zu ihrer Änderung oder Ergänzung unterbreiten, soll die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission die Gutachterinnen und Gutachter einladen, ihre Vorschläge in Kenntnis aller Argumente auf die Möglichkeiten eines einvernehmlichen Vorschlags hin zu überprüfen. Dies gilt entsprechend, soweit die Habilitandin oder der Habilitand schriftlich begründete Einwände gegen die Gutachten erhebt.

(8) Die Kommission beschließt auf der Grundlage der schriftlichen Gutachten eine begründete Empfehlung an den Fachbereichsrat über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen.

(9) Die Dekanin oder der Dekan faßt das Ergebnis der Beratungen in einem Kommissionsbericht zusammen; darin muß auch auf eine eventuell abweichende Ansicht von Minderheiten der Kommission und gegebenenfalls auf die Stellungnahme der Habilitandin oder des Habilitanden hingewiesen werden.

§ 8

(1) Die Habilitationsakten liegen anschließend für die Dauer von vier Wochen für die Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs sowie die anderen Mitglieder des Fachbereichsrates zur Einsicht und zur Stellungnahme aus. Die Termine sind durch die Dekanin oder den Dekan anzuzeigen. Eingehende schriftliche Stellungnahmen werden zu den Habilitationsakten genommen.

(2) Der Bericht der Habilitationskommission mit allen Anlagen wird in nichtöffentlicher Sitzung des Fachbereichsrates, zu der auch die Mitglieder der Habilitationskommission, die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und habilitierten Mitglieder aus anderen Gruppen des Fachbereichs sowie die gem. § 7 Abs. 2 und 3 hinzugezogenen Personen mit beratender Stimmen eingeladen werden, vom Fachbereich entgegengenommen. § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die Kommission muß den Fachbereichsrat über den Stand des Habilitationsverfahrens unterrichten, wenn sechs Monate nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens ihr Bericht noch nicht vorliegt.

§ 9

(1) Der Fachbereichsrat beschließt über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine ablehnende Entscheidung des Fachbereichsrats ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen wählt der Fachbereichsrat ein Thema aus den gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 11 vorgeschlagenen Themen aus und setzt den Zeitpunkt des Habilitationskolloquiums fest. Es ist eine Vorbereitungszeit von mindestens vier Wochen einzuräumen.

(3) Das Habilitationskolloquium findet im Rahmen einer Sitzung des Fachbereichsrats statt, in der auch über die Habilitation beschlossen wird.

§ 10

(1) Das Habilitationskolloquium dient zusammen mit der nachgewiesenen Lehrerfahrung dem Nachweis der qualifizierten Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Lehre.

(2) Das Kolloquium besteht aus einer Vorlesung der Habilitandin oder des Habilitanden über das ausgewählte Thema und aus einer anschließenden Fachdiskussion mit der Habilitandin oder dem Habilitanden, welche eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter eröffnet. Die Vorlesung und die anschließende Diskussion sollen je 45 Minuten nicht überschreiten.

(3) Nach Beendigung des Kolloquiums beschließt der Fachbereichsrat unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Lehrerfahrung und -befähigung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung.

(4) Wird die mündliche Habilitationsleistung nicht angenommen, so ist diese Entscheidung schriftlich zu begründen. § 9 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. Das Kolloquium kann innerhalb eines vom Fachbereichsrat festzulegenden Zeitraums einmal wiederholt werden.

(5) Ist das Kolloquium als Habilitationsleistung anerkannt worden, so stellt der Fachbereichsrat das Fachgebiet fest und beschließt damit über die Habilitation.

(6) Im Anschluß an die Abstimmung teilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden das Ergebnis des Beschlusses mit und händigt ihr oder ihm eine vorläufige Bescheinigung darüber aus.

(7) Über die vollzogene Habilitation stellt der Fachbereich eine Urkunde aus.

(8) Nach vollzogener Habilitation verbleibt ein eingereichtes Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistungen bei den Habilitationsakten. Soweit nichtveröffentlichte Arbeiten als Habilitationsleistungen eingereicht werden, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung gem. § 4 veröffentlicht werden, müssen zwei zusätzliche Exemplare dieser Arbeiten dem Fachbereich zur Verwendung in der Universitäts- und Fachbereichsbibliothek binnen zwei Jahren seit Aushändigung der Urkunde gem. § 11 Abs. 1 eingereicht werden.

§ 11

(1) Der oder dem Habilitierten wird vom Fachbereich der akademische Grad eines habilitierten Doktors der Theologie (abgekürzt "Dr. theol. habil.") verliehen, der ggf. anstelle des theologischen Doktorgrades geführt wird. Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch die Aushändigung einer von der Dekanin oder dem Dekan ausgefertigten Urkunde.

(2) Der oder dem Habilitierten wird auf Antrag die akademische Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" verliehen. Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Die Verleihung der Bezeichnung erfolgt durch die Aushändigung einer von der Dekanin oder dem Dekan ausgefertigten Urkunde. Die Dekanin oder der Dekan zeigt die Verleihung der akademischen Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" der Universitätspräsidentin oder dem Universitätspräsidenten sowie dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst an.

(3) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist zur Lehre berechtigt und in angemessenem Umfang verpflichtet. Ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung ist mit dieser Verpflichtung nicht verbunden.

(4) Die Privatdozentin oder der Privatdozent wird von der Dekanin oder dem Dekan aufgefordert, ihre oder seine Lehrtätigkeit spätestens im folgenden Semester in Form einer Antrittsvorlesung aufzunehmen.

(5) Wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne Zustimmung der Dekanin oder des Dekans oder ohne nachgewiesenen wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit ausübt, verliert sie oder er das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" zu führen. Ebenso erlischt die damit verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Lehre. Das gilt nicht, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent seine Lehrtätigkeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt hat. Das Erlöschen des Rechts stellt die Dekanin oder der Dekan durch Bescheid an den Betroffenen fest, nachdem er ihr oder ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat. Die Dekanin oder der Dekan informiert hierüber den Fachbereichsrat, die Universitätspräsidentin oder den Universitätspräsidenten sowie das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(6) Die Privatdozentin oder der Privatdozent kann auf die akademische Bezeichnung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan verzichten. Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend.

(7) Mit der Verleihung der akademischen Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" entfällt die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades gem. Abs. 1. Wird die akademische Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" infolge Verlusts gem. Abs. 5 oder Verzichts gem. Abs. 6 nicht mehr geführt, so lebt die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades gem. Abs. 1 wieder auf.

§ 12

(1) Stellt der Fachbereich vor Aushändigung der Urkunde gem. § 11 Abs.1 fest, daß die Habilitandin oder der Habilitand im Zusammenhang mit dem Habilitationsverfahren eine Täuschung begangen hat, so kann der Fachbereichsrat die Habilitationsleistungen für ungültig erklären.

(2) Der Fachbereichsrat kann den Habilitationsgrad entziehen. Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Fachbereichsrat kann den Habilitationsgrad auch dann entziehen, wenn die Habilitandin oder der Habilitand ihre oder seine Verpflichtung gem. § 10 Abs. 8 trotz einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt. Mit der Entziehung erlöschen gleichzeitig die Rechte und Pflichten aus einer Verleihung der akademischen Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent".

(3) Vor einer Entscheidung gem. Abs. 1 oder 2 ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ständige Ausschuß für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses ist über das Verfahren zu unterrichten.

§ 13

Wurde die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits durch einen anderen Fachbereich oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert, so kann eine Umhabilitation auf Antrag durch Beschluß des Fachbereichsrats erfolgen. Die Umhabilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" durch den Fachbereich Evangelische Theologie. Dem Antrag entsprechend § 4 ist eine beglaubigte Kopie der Habilitationsurkunde beizufügen.

§ 14

Soweit die Habilitandin oder der Habilitand Einwände gegen das Verfahren erhebt, stellt die Habilitationskommission bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist sicher, daß auch ohne Einleitung eines Widerspruchsverfahrens oder neben einem bereits eingeleiteten Widerspruchsverfahren die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Klärung mit allen Beteiligten ausgeschöpft werden.

§ 15

Die Habilitandin oder der Habilitand hat das Recht zur Einsicht in die Akte seines Habilitationsverfahrens während der Vorbereitungszeit des Kolloquiums und während der Rechtsbehelfsfristen, ansonsten bei Nachweis eines berechtigten Interesses.

§ 16

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie vom 12.01.1977 außer Kraft.

Marburg, den 12.01.1999

gez. i.V. Nethöfel

Prodekan des Fachbereichs Evangelische Theologie

* Nur schriftliche Auskünfte sind verbindlich

** Das Inhaltsverzeichnis ist kein Bestandteil der beschlossenen Ordnung